RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ... hiemit gnädigst zu wissen; Demnach eine Zeithero an verschiedenen Ohrten Unser Landen die Güstrowische kupfferne Dreylinge in grosser Menge eingeführet worden/ so/ daß man auch fast keine andere mehr daselbst zu sehen bekommen kan ... Als wollen Wir hiemit gnädigst verordnet und geboten haben/ daß die ... kufferne Dreylinge fort mehr ... nicht angenommen oder außgegeben werden/ sondern hiemit ... für nichts gültig erkläret seyn sollen ... : Datum auff Unser Residentz/ und Vestung Schwerin/ den 30. Martij 1696

[S.l.], 1696

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730763412

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730763412/phys_0001
DFG

VOn GOTTES Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/

Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen Allen und Jeden Unsern Haupt- und Ampleuten / denen von der Ritterschafft / wie auch Bürgermeistern / Stadtvögten / Gerichten und Rähten in denen Städten hiemit gnädigst zu wissen; Demnach eine Zeithero an verschiedenen Ohrten Unser Landen die Güstrowische kupfferne Dreylinge in grosser Menge eingeführet worden / so / daß man auch fast keine andere mehr daselbst zu sehen bekommen kan / und damit dann der durch tolerirung solcher schlechten Müntz-Sorten / als die in Güstrowschen selbst nicht mehr gültig seyn / entstehender Schade und Confusion avertiret und abgekehret werden möge; Als wollen Wir hiemit gnädigst verordnet und gebotenhaben / daß die vorbedeutete kufferne Dreylinge fortmehr in Unsern Landen nicht angenommen oder außgegeben werden / sondern hiemit und in Krafft dieses gäntzlich verruffen / und für nichts gültig erkläret seyn sollen / und befehlen darauff allen und jeden obbemeldten hiemit gnädigst und ernstlich / daß Sie nicht allein für ihre Persohnen sich hiernach richten / sondern mit allem Fleiße dahin sehen sollen / damit dieser Unser gnädigsten Verordnung gehorsamblich gelebet / und von Niemanden in einerley Wege dawieder gehandelt werde. Andem geschicht Unser gnädigster auch ernster Will und Meinung. Datum auff Unser Residentz / und Vestung Schwerin / den 30. Martij 1696.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

Mk - 4000 (10)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730763412/phys_0002
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Mk-4060.(16)20.

Mk-4060.(16)20.

VOn GOTTES Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/

Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen Allen und Jeden Unsern Haupt- und Ampteuten / denen von der Ritterschafft / wie auch Bürgermeistern / Stadtvögten / Gerichten und Rähten in denen Städ[ten] it gnädigst zu wissen; Demnach eine Zeithero an verschiedenen Ohrten Unser L[ande] ie Güstrowische kupfferne Dreylinge in grosser Menge eingeführet worden / so / d[ie] uch fast keine andere mehr daselbst zu sehen bekommen kan / und damit dann der du[rch] erirung solcher schlechten Müntz-Sorten / als die in Güstrowschen selbst nicht mehr [gelten] n / entstehender Schade und Confusion avertiret und abgekehret werden möge; [Wollen Wir] hiemit gnädigst verordnet und gebotenhaben / daß die vorbedeutete kupferne Dr[eylinge] rtmehr in Unsern Landen nicht angenommen oder außgegeben werden / sondern hier[durch] Krafft dieses gäntzlich verruffen und für nichts gültig erkläret seyn sollen / und befehl[en] ff allen und jeden obbemeldten hiemit gnädigst und ernstlich / daß Sie nicht allein fürih[in] nen sich hiernach richten / sondern mit allem Fleiße dahin sehen sollen / damit dieser U[nser] digsten Verordnung gehorsamblich gelebet / und von Niemanden in einerley Wege dar[wider] handelt werde. Andem geschicht Unser gnädigster auch ernster Will und Mei[nung] Datum auff Unser Residentz / und Vestung Schwerin / den 30. Martii 1696.

Friedrich Wilhelm.

L.S.